



FAQ – Häufig gestellte Fragen zum Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ (Stand: Oktober 2021)

1. Hintergrund, Zielsetzung und Antragsverfahren

Welche Folgen der COVID-19-Pandemie werden in den Innenstädten gesehen?

- Die COVID-19-Pandemie ändert das Kundenverhalten und führt zu einer deutlichen Stärkung des Online-Handels in Niedersachsen. Dies betrifft vor allem den stationären innerstädtischen Handel z. B. mit Textilien, Schuhen, Kleinklein und Accessoires. Neue Nutzergruppen werden für den Online-Handel erschlossen, der Lockdown trifft den stationären Einzelhandel vor Ort. Damit einher gehen Insolvenzen in Gastronomie und Hotellerie, bei kulturellen und touristischen Angeboten sowie im Dienstleistungssektor in zentralen Lagen.
- Sichtbar zunehmende Leerstände von innerstädtischen Immobilien setzen im Folgenden weitere Abwärtstendenzen in Gang. Das resultiert in einem Wegfall von höher und gering qualifizierten Arbeitsplätzen sowie in einer Abwertung von Wohn- und Gewerbeimmobilien. Die Verluste durch den Lockdown und Online-Handel können nach dem Ende der Pandemie aller Voraussicht nach nur zu einem kleinen Teil ausgeglichen werden. Die Strukturen werden sich nachhaltig verändern. Diese Veränderung birgt die Gefahr von Wertschöpfungs- und Arbeitsplatzverlusten, denen z. B. mit einer stärkeren Verknüpfung von digitalen und stationären Angeboten entgegengewirkt werden kann. Darüber hinaus müssen neue Nutzungen, Revitalisierungen und Lösungen für Klimaschutz und Klimafolgenanpassung für die Innenstädte gefunden werden.
- Gerade die Erfahrungen aus der Zeit der Pandemie weisen darauf hin, dass eine veränderte Verteilung von Fläche, die Stärkung der Wirtschaft als Anker der Innenstädte, mehr Naturräume, kurze Wege, nachhaltige Mobilitätsangebote und gemischte Nutzungen zukünftig eine krisenfeste und lebenswerte Innenstadt ausmachen werden. Eben solche innovativen Konzepte und Projekte sollen mithilfe des Sofortprogramms entwickelt und realisiert werden.

Was ist REACT EU und welcher Zusammenhang besteht zur COVID-19-Pandemie?

- REACT EU („Recovery Assistance for Cohesion and the Territories of Europe“ = Aufbauhilfe für den Zusammenhalt und die Gebiete Europas) ist eine Maßnahme der EU zur Krisenbewältigung und zur Linderung der Krisenfolgen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie. Die Mittel sollen zu einer grünen, digitalen und stabilen Erholung der Wirtschaft beitragen und werden in das Operationelle Programm der laufenden Förderperiode 2014 – 2020 integriert.
- Das Sofortprogramm wurde im Rahmen von REACT EU entwickelt und umfasst 117 Mio. Euro EFRE-Mittel. Es richtet sich an alle Städte und Gemeinden, die eine erhebliche Betroffenheit von der COVID 19-Pandemie in ihren Innenstädten aufweisen.



Wer ist Ansprechpartner für das Programm?

- Das Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung (MB) hat das Programm federführend unter Beteiligung von Wirtschafts- und Umweltministerium und in Abstimmung mit den kommunalen Spitzenverbänden entwickelt und ist verantwortlich für die (derzeit noch in Abstimmung befindliche) Richtlinie.
- Die Antragsstellung und Bewilligung der Einzelprojekte wird auf Grundlage der Richtlinie bei der NBank erfolgen.
- Die vier Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) unterstützen bei der Aufnahme der Kommunen in das Programm und fungieren als bewährte Ansprechpartner für inhaltliche Fragen.

Welche Ziele verfolgt das Programm?

- Die Städte und Gemeinden sollen mit dem Programm die Chance nutzen, Geschäftsmodelle an neue Herausforderungen anzupassen, gezielte neue Möglichkeiten zur Erschließung der Innenstädte mit nachhaltigen Verkehrsangeboten zu entwickeln und innovative Nutzungskonzepte für die Innenstädte zu implementieren.
- Dazu können z.B. Existenzgründungen mit neuen Produkt- und Dienstleistungskonzepten (einschließlich Ansätzen zur Kreislaufwirtschaft), sozial integrative Dienstleistungen, Gesundheitsangebote, kulturelle Begegnungsräume, integrative Wohn- und Arbeitsprojekte, Modellprojekte und zusätzliche Angebote zur klimaschonenden Mobilität oder Erholungsräume zur Stärkung der Biodiversität zählen.
- Mit dem Sofortprogramm sollen Investitionen initiiert und Maßnahmen umgesetzt werden, die möglichst einen Beitrag zu Digitalisierung und/oder Klimaschutz leisten und insgesamt einer zunehmenden Verödung der Innenstädte entgegenwirken. Ein besonderes Gewicht sollte auf Maßnahmen liegen, die zum Klimaschutz beitragen.

Wie sieht der zeitliche Ablauf aus?

- Bis 15.07.2021: Stichtag zur Einreichung der Anträge der Kommunen auf ein reserviertes Budget bei der Verwaltungsbehörde (VB) EFRE und ESF im MB.
- Bis 31.08.2021: Prüfung der Anträge durch die Verwaltungsbehörde, die jeweils zuständigen ÄrL geben Stellungnahmen ab
- Bis 14.09.2021: Bescheiderstellung für die reservierten Förderbudgets der Kommunen durch die VB
- 18.10.2021 bis 30.06.2022: Beantragung von Förderungen für Projekte bei der NBank durch die Kommune (oder ggf. durch Dritte über die Kommune)
- Bis 31.03.2023: Abschluss der Projekte



Wie lief das Antragsverfahren?

- Bis zum 15.07.2021 konnten Kommunen einen Antrag bei der VB EFRE / ESF im MB stellen. Alle 207 Anträge waren erfolgreich, die jeweiligen Kommunen haben Anfang September 2021 von der VB eine Mitteilung über einen für sie reservierten Betrag erhalten, den sie für ihre Projektförderung einplanen können.
- Antragsberechtigt waren alle niedersächsischen Städte und alle Samt- oder Einheitsgemeinden ab 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, in denen mindestens ein Grundzentrum festgelegt ist. War beispielsweise eine Mitgliedsgemeinde mit einem Grundzentrum an einer Teilnahme interessiert, musste der Antrag von der Samtgemeinde gestellt werden. Grundsätzlich konnten sich auch Kommunen unter 10.000 Einwohnern bewerben, in Verbänden von Einheits- oder Samtgemeinden von insgesamt über 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern. Dabei war beispielsweise auch ein Kommunalverbund von einer Einheits- und einer Samtgemeinde möglich.
- Das Antragsformular umfasste als Richtwert 5 Seiten. In Kapitel 1 wurde neben allgemeinen Informationen zur antragsstellenden Kommune / Kommunalverbund auch der „maßgebliche innerstädtische Bereich“ abgefragt. In der Definition der Innenstadt musste aber deutlich werden, dass die geplanten Maßnahmen in der Innenstadt oder in dem Ortszentrum wirken. Eine grafische Darstellung des Bereiches wurde empfohlen. Sollen beispielsweise Maßnahmen in zwei Grundzentren umgesetzt werden (wie es in einer Samtgemeinde oder in einem Kommunalverbund möglich wäre), müssen für beide Grundzentren die innerörtlichen Bereiche dargestellt werden.
 - Beispiel 1: Der Innenstadtbereich eines Ober- oder Mittelzentrums → förderfähig
 - Beispiel 2: Das Ortszentrum eines Grundzentrums → förderfähig
 - Beispiel 3: Der gesamte Siedlungsbereich eines Grundzentrums → nicht förderfähig
 - Beispiel 4: Ein zentraler Versorgungsbereich oder ein Stadtteilzentrum in einem Ober- oder Mittelzentrum außerhalb der Innenstadt → nicht förderfähig

Kapitel 2 fragte die Betroffenheit von der Corona-Pandemie ab. Hierfür war eine qualitative Darstellung ausreichend, es mussten keine quantitativen Daten herangezogen werden. Es musste aber deutlich werden, dass in der Innenstadt Folgen der Corona-Pandemie sicht- und spürbar wurden und deshalb Handlungsbedarf besteht (z.B. Verödungstendenzen, mangelnde Frequentierung, mangelnde Durchmischung von Bevölkerungsgruppen, zunehmender Leerstand etc.).

Das 3. Kapitel fragte Leitprojekte ab, was zum Einblick in die Planungen dient. Das Kapitel war aber nicht Bestandteil der Antragsprüfung. Es können daher später auch Mittel für Projekte beantragt werden, die zu diesem Zeitpunkt noch nicht bekannt waren.

Zudem wurde ein Antrag auf Mehrbedarf ermöglicht, um bei ggf. anfallenden Restmitteln die Budgets für die teilnehmenden Kommunen im Laufe des Programms aufstocken zu können.



- Die Budgets für die Innenstadtentwicklung verteilen sich dabei wie folgt auf die teilnehmenden Kommunen (ausführliche Informationen dazu in der Übersicht der Anträge und Bescheide des MB vom 07.09.2021):
 - Cluster 4 (Kommunen / Kommunalverbände ab 10.000 bis unter 25.000 Einwohner): 345.000 Euro;
142 bewilligte Anträge, darunter 13 Kommunalverbände
 - Cluster 3 (Kommunen ab 25.000 bis unter 40.000 Einwohner): 755.000 Euro;
34 bewilligte Anträge
 - Cluster 2 (Kommunen ab 40.000 bis unter 65.000 Einwohner): 1.090.000 Euro;
19 bewilligte Anträge
 - Cluster 1 (Städte ab 65.000 Einwohner): 1.800.000 Euro;
12 bewilligte Anträge

Bei den genannten Beträgen handelt es sich um die zur Verfügung stehenden EFRE-Mittel. Mindestens 10 % der förderfähigen Kosten müssen durch Eigenmittel finanziert werden, die möglichen Projektvolumina sind zzgl. der Eigenmittel also höher.

2. Die Projektförderung

Wie funktioniert das Verfahren?

- Nach der Zuteilung der reservierten Budgets können Kommunen einen Antrag auf Förderung ihrer Projekte bei der NBank stellen. Die Projekte müssen spätestens im März 2023 abgeschlossen sein. Dabei sind mehrere kleinere Projekte oder auch wenige größere Projekte möglich.
- Grundlage für die Projektförderung ist die Richtlinie (siehe Nds. MBl. Nr. 33/2021 vom 18.08.2021), die u.a. auf der MB-Seite zur Verfügung gestellt wird.
- Ab 18. Oktober 2021 können auf Grundlage der Richtlinie Einzelprojekte bei der NBank beantragt werden können. Weitere Informationen unter: <https://www.nbank.de/Öffentliche-Einrichtungen/Infrastruktur/Sonderprogramm-Perspektive-Innenstadt/index.jspc>
- Wenn die Kommune ihr Einverständnis und eine positive Stellungnahme abgibt, können – im Rahmen des reservierten Budgets – auch nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtete Organisationen (wie z.B. Vereine, gemeinnützige Träger) und / oder mehrheitlich kommunale Gesellschaften Anträge stellen.
- Die Umsetzung der vorgesehenen Projekte darf räumlich ausschließlich in Grund-, Mittel- und Oberzentren erfolgen.
- Kommunen, die bis zum 31.03.2022 keinen Einzelprojektantrag gestellt haben, „verlieren“ ihr Budget. Diese offenen Budgets können dann ggf. Kommunen mit höherem Bedarf zugeordnet werden.
- Kommunen, die ihre reservierten Budgets bis zum 30.06.2022 nicht durch beantragte Einzelprojekte gebunden haben, „verlieren“ das nicht ausgeschöpfte Budget ebenfalls. Diese offenen Budgets können dann ggf. Kommunen mit höherem Bedarf zugeordnet werden.



- Die Kommunen werden über mögliche Erhöhungen die Veränderungen des reservierten Budgets vom MB informiert.
- Die NBank prüft, ob das reservierte Budget für die Durchführung des Projekts noch ausreicht und ob das Projekt den Voraussetzungen entspricht.
- Die Auszahlung der Förderung erfolgt nach Abrechnung des Projektes.

Ist ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn möglich?

- Ja, ab dem 17.06.2021 kann auf eigenes Risiko förderunschädlich begonnen werden. Die Förderwürdigkeit wird erst bei der Antragsstellung durch die Bewilligungsstelle geprüft.

Wer kann Förderung beantragen?

- Mittel im Rahmen der Budgets sollen, im Einklang mit beihilferechtlichen Vorschriften, kommunalen Projekten oder denen von nicht auf Gewinnerzielung ausgerichteten Organisationen (z. B. Vereine, gemeinnützige Träger) zugutekommen.
- Gewerbliche Unternehmen selbst sind nicht antragsberechtigt.
- Eine direkte Weiterleitung der Förderung an Dritte, beispielsweise zum Aufbau eines Fonds oder in Form von Rabatten und Gutscheinen, ist nicht möglich.

Was wird gefördert?

- Maßgeblich sind die Fördergegenstände der Richtlinie von Ziffer 2.2.1 bis 2.7.5 (siehe Nds. MBl. Nr. 33/2021 vom 18.08.2021).
- In das Programm aufgenommene Kommunen können im Rahmen ihres Budgets kurzfristig die Förderung von Projekten und/oder Konzepten beantragen, um der Verschärfung von Problemlagen durch die Pandemie in ihren Innenstädten entgegenzuwirken.
- Förderfähig ist auch die Strategieerstellung zur Bewerbung antragsberechtigter Städte für das EFRE-Programm „Resiliente Innenstädte“ des MB für die Förderperiode 2021-2027, das ab 14.10.2021 beginnt.
- Die beantragten investiven oder nicht-investiven Maßnahmen müssen in der Innenstadt / im Ortskern eines Ober-, Mittel- oder Grundzentrums umgesetzt werden oder einen direkten Beitrag zur Frequenzsteigerung in diesem Bereich leisten. Investive Maßnahmen in Stadtteilen, Ortsteilen oder Siedlungsbereichen außerhalb der Innenstadt oder des Ortskerns sind nicht förderfähig.
- Die Kommunen sollen mit ihren Maßnahmen auch einen Beitrag zum Klimaschutz leisten. Die EU erwartet im Rahmen des Sofortprogramms „Perspektive Innenstadt!“ einen Beitrag aus Niedersachsen von mindestens 25 % zu den Klimaschutzzielen.
- Förderfähig sind investive und nicht-investive Maßnahmen, Sachkosten, sowie – im Rahmen eines Innenstadtmanagements – Personalkosten.



Mit welchen Beträgen wird gefördert?

- Die Projekte müssen in Höhe von mindestens 10 % der förderfähigen Kosten durch Eigenmittel finanziert werden.
- Die Untergrenze des jeweiligen Projektvolumens liegt für investive Maßnahmen bei 50.000 Euro, bei nicht-investiven Maßnahmen wie beispielsweise Konzepte, Strategien, Gutachten oder Mietsubventionen bei 30.000 Euro.
- Anträge für Mietsubventionen müssen für jede Immobilie einzeln eingereicht werden. Die Untergrenze von 30.000 Euro gilt deshalb auch als erreicht, wenn ein Zuwendungsempfänger mehrere Anträge einreicht, die in Summe die Untergrenze von 30.000 Euro erreichen.

Wie grenzt sich das Sofortprogramm zur Städtebauförderung ab?

- Anders als in der Städtebauförderung, die in der Bestandsanalyse die Identifikation von städtebaulichen Missständen erfordert, ist im Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“ die städtebauliche Qualität nicht bzw. allenfalls am Rande von Bedeutung. Es geht primär um Defizite in der Nutzung und in der Nutzungsmischung, die auch in städtebaulich attraktiven Lagen vorliegen können. Das betrifft gleichermaßen soziale, ökonomische und ökologische Aspekte. Kurzfristiger Handlungsbedarf soll erkannt und Verödungstendenzen entgegengesteuert werden.
- Sollten Projekte bereits als Einzelmaßnahmen in der Städtebauförderung des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz (MU) aufgenommen worden sein, die Bestandteil der anerkannten Kosten- und Finanzierungsübersicht der Gesamtmaßnahme sind, bzw. für die ein Antrag auf Ergänzung der Kosten- und Finanzierungsabsicht mit einer stichhaltigen Begründung und entsprechender kurzer Ergänzung des ISEKs gestellt worden ist, sind sie von der Förderung ausgeschlossen.